

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 37 C 3441/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 09.11.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an dem Klägers 673,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 9.6.2016 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die 80686 München, zur Schadensnui kosten in Höhe von 78,90 € zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klagepartei 5% und die beklagte Partei 95% zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

6. Der Streitwert wird auf 713,83 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 17.6.2016 in der Färberstraße in Nürnberg zugetragen hat.

Der Kläger war damals Eigentümer des PKW Suzuki Grand Vitara mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

Das Fahrzeug wurde vom Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] Bereich der rechten Fahrzeugseite angefahren und stark beschädigt. Es entstand ein wirtschaftlicher Totalschaden.

Die alleinige Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig.

Mit vorliegender Klage wird die Befahrens aus denen vom Sachverständigenkalkulierten Restwert von 155,00 € und dem seitens der Beklagten behaupteten Restwert von 711,00 €, somit 556,00 € geltend gemacht.

Hinzu kommt noch die Differenz zwischen den entstandenen Abschleppkosten von 600,12 € und den erstatteten Abschlepp- und Standkosten von 385,69 € und 166,60 €, somit 77,83 €.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadensersatzes schulde die Beklagte außerdem außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus dem geforderten Gesamtbetrag von 4754,64 €, soweit sie von der Beklagten bisher nicht erstattet wurden, nämlich eine 1,3 fache Geschäftsgebühr mit Auslagenpauschale und 19% Umsatzsteuer (492,54 €; siehe Darstellung Klageschrift vom 18.5.2010 S. 3) abzüglich von der Beklagten erstatteter 413,64 €, somit 78,90 €.

Die Klagepartei ist der Ansicht, sie habe das Restwertangebot der Beklagten im Schreiben vom 1.8.2016, gültig bis 19.8.2016, schon deshalb nicht akzeptieren müssen, weil die Beklagten bis zum Ablauf der Gültigkeit zulässt des Restwertangebots ihre Einstandspflicht gegenüber dem Kläger noch gar nicht anerkannt hatte, dies sei unstrittig erst mit Schreiben vom 15.9.2016 erfolgt.

Darüber hinaus habe die Beklagte auch die tatsächlich angefallenen Abschleppkosten von 600,12 € ohne Abzug zu ersetzen.

Verzugszinsen schulde die Beklagte aufgrund der bis 8.8.2016 erfolgten Zahlungsfestsetzung spätestens ab 09.08.2016.

Die Klagepartei beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an dem Kläger 713,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 9.6.2016 zu bezahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die
straße 19, 80686 München, zur Schach
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,00 € zu zahlen.

ansa-
liche

Die beklagte Partei beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Ein einfacher Anruf des Klägers beim Restwertaufkäufer [] innerhalb der Angebotsfrist hätte genügt, um den Restwert von 711,00 € zu erzielen. Das Fahrzeug wäre ohne Kosten für den Kläger abgeholt und der Restwert in bar an ihn ausgezahlt worden. Diese Annahme des Angebots sei für den Kläger auch zumutbar gewesen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beklagte zu diesem Zeitpunkt ihre generelle Einstandspflicht für die Erstattung des Unfallschadens bereits erklärt gehabt habe oder nicht.

Bei den Abschleppkosten seien teilweise nicht erstattungsfähige Beträge im Bereich der Nachtzuschläge abgerechnet worden.

Mangels Hauptanspruch bestehe auch kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bzw. der Verzugszinsen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gegebenen Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf einen geringen Teilanspruch begründet.

Da die Haftung der Beklagten als Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs gemäß §§ 7,17 StVG bzw. § 823 Abs. 1 BGB, jeweils in Verbindung mit § 115 VVG dem Grunde nach unstreitig ist, musste das Gericht lediglich über die Höhe des geltend gemachten Restschadens entscheiden.

1. Restwert

Es kann dahinstehen, ob die Klagepartei schon aus dem Grunde nicht verpflichtet war, dass von der Beklagten mit Schreiben vom 1. 8. 2016 mitgeteilte Restwertangebot in Höhe von 711 € zu akzeptieren, weil zu diesem Zeitpunkt die Einstandspflicht der Klagepartei noch nicht feststand.

Zwar darf der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges grundsätzlich zu demjenigen Preis vornehmen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt

ermittelt hat. Auf höhere Ankaufspreise spezieller Restwertankäufer braucht er sich in aller Regel nicht verweisen zu lassen (BGH NJW 1993, 1849).

Diese Bewertung beruht auf der Erwägung, dass bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens ist. Insbesondere dürfen ihm bei der Schadensbehebung nicht die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden (BGH NJW 1993, 1849, 1850; BGH NJW 2000, 800, 802).

Andererseits steht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat (BGH NJW 2000, 800, 801 mit Hinweis auf BGHZ 115, 364, 368 f.; BGHZ 115, 375, 378; BGHZ 132, 373, 376). Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss, denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeuges hat sich der Geschädigte grundsätzlich im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft zu halten. Das beruht auf dem Gedanken, dass er bei der Ersatzbeschaffung nur den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen darf (BGH NJW 2000, 800, 801 mit Hinweis auf BGH NJW 1992, 903 sowie BGH NJW 1993, 1849).

Besondere Umstände können deshalb dem Geschädigten Veranlassung geben, im Vergleich zu dem gutachterlich angegebenen Restwertbetrag günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen.

Im vorliegenden Fall gelangt das erkennende Gericht zu der Einschätzung, dass es dem Beklagten nicht zuzumuten war, dieses Angebot anzunehmen. Der Kläger stand vor der Situation, dass der beauftragte Sachverständige Angebote von drei regionalen Restwertaufkäufern eingeholt hatte, die im Gutachten ordnungsgemäß dargestellt sind, wobei sich die Restwerte von 85,00 € über 100,00 € bis zum höchsten Wert von 155,00 € bewegten.

Die Beklagte beschränkte sich darauf, in ihrem Schreiben vom 1. 8. 2016 (vergleiche Anlage K 4) den Namen des Restwertaufkäufer ohne Adresse nur mit einer Telefon-/Faxnummer anzugeben und einem Preis von 711,00 € als verbindliches Angebot zu nennen. Dem Kläger wurde nicht mitgeteilt, wo sich dieser Restwertaufkäufer befindet, wobei der Kläger aus der mitgeteilten Telefon-/Faxnummer nur aufgrund allgemeiner Kenntnis entnehmen konnte, dass sich dieser Restwertaufkäufer im Raum München befinden müsse, da als Vorwahlnummer 089 mitgeteilt war.

Nicht mitgeteilt war, ob das Fahrzeug für den Kläger kostenfrei abgeholt werden und ob die Bezahlung bar bei Abholung erfolgen würde. Es wäre aber erforderlich gewesen, dem Geschädigten in aller Deutlichkeit zu vermitteln, dass die Inanspruchnahme des Restwertangebots für ihn keinerlei Risiken und auch keine Kosten bedeuten würde (OLG Frankfurt, Urteil vom 19. Januar 2010 – 22 U 49/08 –, Rn. 29, juris).

Damit war das von der Beklagten unterbreitete Restwertangebot für den Kläger unverbindlich und damit unbeachtlich. Dementsprechend hat die Beklagte vom Wiederbeschaffungswert in Höhe von 3.300,00 € einem unzulässig hohen Betrag von 711,00 € in Abzug gebracht anstelle des gemäß Schadensgutachten relevanten höchsten Restwertbetrags von 155,00 €, so dass sie verpflichtet ist, die Differenz von 556,00 € zu erstatten.

2. Abschleppkosten

Abschleppkosten sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass eine Überhöhung für den Geschädigten als Laien erkennbar war oder ihn Auswahlverschulden trifft.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Beauftragung des Abschleppdienstes nicht einmal durch den Kläger selbst, sondern gemäß Anlage K 2 über die GDV, als sie über dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. bzw. über die Abschleppzentrale Bayern. Da sich der Unfall zur Nachtzeit ereignete, die Auftragserteilung um 0.55 Uhr erfolgte und der Einsatz um 2.20 Uhr beendet war, erscheinen auch die angesetzten Zuschläge auf der Rechnung (Anlage K 2) nachvollziehbar und plausibel. Im Übrigen kommt es darauf nicht an, weil der Rechnungsbetrag ausweislich des Quittungsvermerk zum 6.7.2016 bereits bezahlt wurde, der so dass für den Kläger hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit der aufgewendeten Kosten die Indizwirkung der Forderungserfüllung streitet. Somit hat die Beklagte auch den offenen Differenzbetrag von 77,83 € zu erstatten.

3. Umbaukosten Radioanlage

Der Kläger hat nur Anspruch auf die Kosten des Ausbaus der Radioanlage, die gemäß § 287 ZPO auf netto 40,00 € geschätzt werden.

Umbaukosten sind Kosten, die entstehen, um Geräte, die durch das Schadensereignis nicht beschädigt wurden und aufgrund des Totalschadens des Fahrzeuges nicht mehr in diesem verwendet werden, aus einem Fahrzeuge auszubauen (und anderweitig einzubauen).

Im vorliegenden Fall wurde die Radioanlage, für deren Aus- und Einbau Kosten von netto 80,00 € vom Sachverständigen kalkuliert wurden, bei der Pkw-Bewertung (Benennung im Gutachten) wertmäßig ausdrücklich nicht mitbewertet.

Sind die Geräte nicht im Gutachten berücksichtigt worden, sind die Umbaukosten grundsätzlich zu ersetzen. Unsicher ist, ob die Umbaukosten fiktiv abgerechnet werden können.

Worin soll aber bei der Geltendmachung dieses fiktiven Schadens eine den billigen Ausgleich überschreitende Vermögensmehrung beim Geschädigten bestehen?

Vor dem Unfall war der Kläger Eigentümer eines Fahrzeugs, das nach Feststellung des Schadens-Sachverständigen mit einer Radioanlage ausgestattet war, die offensichtlich ausbauwürdig ist. Nunmehr verlangt er Geldersatz für den Ausbau dieser Anlage und den Einbau der wiederverwendbaren Ausstattung in ein Ersatzfahrzeug. Eine unbillige Vermögensmehrung des Klägers durch Zahlung des kalkulierten Betrages von 80,00 € droht allenfalls teilweise, wenn nämlich nach erfolgtem Ausbau der Wiedereinbau in ein Ersatzfahrzeug unterbleibt und der Kläger sich stattdessen zum Weiterverkauf des ausgebauten Gerätes entschließt. Dann hätte er sich in Höhe der Einbaukosten unbillig bereichert, da diese nicht anfallen.

Diesem Einwand kann dadurch begegnet werden, dass dem Kläger die (fiktiven) Kosten für den Ausbau der Radioanlage erstattet werden, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf die Hälfte des begehrten Betrages, somit auf 40,00 € schätzt.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend sieht das Gericht die Klage somit in folgendem Umfang als begründet an:

Restwertdifferenz	556,00 €
Abschleppkostendifferenz	77,83 €
fiktive Ausbaurkosten für Radioanlage	40,00 €
begründete Hauptsacheforderung	673,83 €

Im überschießenden Hauptanspruch von 40,00 € fiktiver Einbaurkosten ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

5. Zinsansprüche

Zinsansprüche stehen der Klagepartei – unter Abweisung der Klage im übersteigenden Zinsanspruch – aus der zugesprochenen Forderung von 673,83 € ab Verzugsbeginn (09.06.2016) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu.

6. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten

Unter dem Gesichtspunkt des Verzugserschadensersatzes hat der Kläger außerdem Anspruch auf Zahlung der auf Seite 3 der Klageschrift zutreffend errechneten Differenz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € an die in Vorleistung getretene Rechtsschutzversicherung. Der nicht zuerkannte Forderungsrest von 40,00 € im Hauptanspruch (siehe oben) verursacht keinen Gebührensprung.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

8. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für beide Parteien aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 09.11.2017

gez.

JHSekr'in

Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 10.11.2017

| JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig